

VERORDNUNG (EWG) Nr. 340/87 DER KOMMISSION
vom 3. Februar 1987
zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Apfelsinen mit
Ursprung in Algerien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 210/87 der
Kommission ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Apfelsinen mit
Ursprung in Algerien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für Apfelsinen mit Ursprung in Algerien hat es an sechs
aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen

gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die
Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Apfelsinen mit Ursprung in Algerien sind daher
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 210/87 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 24. 1. 1987, S. 29.